

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 47 / Ausgabe vom 27.11.2017 (Sonderamtsblatt)

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2,
67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

47.1 Abstufung der Landesstraße (L) 523 zur Kreisstraße (K) 1
der Stadt Worms

Seite 4

**Abstufung der Landesstraße (L) 523
zur Kreisstraße (K) 1 der Stadt Worms**

Im Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz

**Die beschriebenen Abstufungsmaßnahmen beziehen sich auf die Gemarkung
der kreisfreien Stadt Worms**

Abstufung der Landesstraße L 523 zur Kreisstraße K 1 der Stadt Worms

Die im Gebiet der Stadt Worms verlaufende Teilstrecke der Landesstraße (L) 523 wird im Zuge des Neubaus der Südumgehung Worms in dem nachfolgend bezeichneten Abschnitt gemäß § 38 Landesstraßengesetz (FStrG), mit Wirkung zum 01.01.2018 zu einer Kreisstraße (K) 1 der kreisfreien Stadt Worms abgestuft.

Die Abstufungsstrecke verläuft:

von Netzknoten 6316 358 nach Netzknoten 6316 359 V (Ast der B 9)

von Station 0,000 nach Station 0,185 = 0,185 km

Die Gesamtlänge der Abstufungsstrecke beträgt 0,185 km.

Die Straßenbaulast für die Abstufungsstrecke geht zum v.g. Zeitpunkt in dem in § 31 i.V.m. § 11 des LStrG festgelegten Rahmen auf die Stadt Worms über.

Ein Plan aus dem die Lage der Abstufungsstrecke ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in der Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.6 – Verkehrswegebau, Marktplatz 2, Zimmer 270, zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.6 – Verkehrswegebau, Marktplatz 2, einzureichen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der o.g. Einlegungsbehörde eingegangen ist.

Worms, 23.11.2017
Stadtverwaltung Worms
Michael Kissel
Oberbürgermeister



IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!